

**Nr.: 355-XVI./2020**

■ **Dezernat** V - Soziales & Jugend 04.11.2020  
■ **Fachbereich** Soziales  
■ **Verfasser/-in** Werner, Dirk  
■ **Telefon** 07621 410-5100

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	10.02.2021

**Tagesordnungspunkt**

**Zustimmung zum Abschluss des Landesrahmenvertrages SGB IX**

**Bezug zum Haushalt**

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	32	Eingliederungshilfe - BTHG
Produkt(e)	32.10	Leistungen nach Teil 2 SGB IX – Eingliederungshilferecht (BTHG)
Klimawirkung	<input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ	x keine

## Inhalt der Mitteilung

---

### ■ Sachverhalt

Zum 01. Januar 2020 ist die wesentliche Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten. Sie beinhaltet ein eigenständiges Teilhaberecht für Menschen mit Behinderungen im Sozialgesetzbuch SGB IX. Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erlebt dadurch einen kompletten Systemwechsel: Weg vom Fürsorgesystem der Sozialhilfe hin zu einem eigenständigen, modernen Recht auf Teilhabe.

Die Reform rückt den Menschen mit seinen persönlichen Bedürfnissen in den Fokus. Dadurch werden nicht nur die Unterstützungsangebote individueller, auch die Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern gestaltet sich komplexer. Das Eingliederungshilfe-recht bietet neue Leistungsangebote: Beispielsweise besteht im Rahmen der "Sozialen Teilhabe" und "Teilhabe an Bildung" Anspruch auf eine Assistenz, die bei einer selbstbestimmten Lebensführung unterstützen soll.

Damit verbunden sind neue Anforderungen und große Veränderungen, besonders für das Vertragsrecht. Den Rahmen dafür bildet der Landesrahmenvertrag zwischen den Stadt- und Landkreisen als Leistungsträgern und den von der Liga der freien Wohlfahrtspflege vertretenen Leistungserbringern.

Weil sich die Leistungs- und Vergütungssystematik geändert hat, müssen die Eingliederungshilfe-träger mit den Leistungserbringern neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abschließen und benötigen dafür als Basis einen angepassten Landesrahmenvertrag, der neu ausgehandelt werden musste.

Am Verhandlungstisch saßen Leistungsträger (vertreten durch Städtetag, Landkreistag und KVJS), Leistungserbringer und die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen. Die Verhandlungen waren nicht einfach, da immer wieder unterschiedliche Interessen abgewogen und tragfähige Kompromisse gefunden werden mussten.

Das Ergebnis hat konkrete Auswirkungen für die Leistungsträger und die Leistungserbringer:

Zu den Vergütungsbestandteilen gehören künftig neben umfassenden Personalnebenkosten auch Zuschläge für das Wagnis- und Unternehmerrisiko.

Bei der Teilhabe am Arbeitsleben sind pauschalierte Leistungsverbesserungen vorgesehen, insbesondere durch verbesserte Personalschlüssel in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Dadurch entstehen für den Landkreis Lörrach als Träger der Eingliederungshilfe Mehrkosten in Höhe von ca. 365.000 € pro Jahr, die nicht vom Land erstattet werden.

Im Bereich der besonderen Wohnformen entstehen Mehrkosten in Höhe von 4.000 € pro Bewohner und Jahr. Bei 435 Bewohnern im Landkreis Lörrach entspricht dies 1,7 Mio. €, die vom Land zu erstatten sind.

Positiv ist aus Sicht des Landkreises, dass die Leistungsträger künftig mehr Kontrollmöglichkeiten bezüglich der erbrachten Leistungen haben. Es gibt klarer konkretisierte Dokumentationspflichten für die Leistungserbringer, für die es allerdings keine einheitlichen Vorgaben gibt. Stattdessen müssen diese trägerindividuell vereinbart werden. Kontrollen (Struktur/Prozess- und Ergebnisqualität) können künftig auch ohne bestimmten Anlass erfolgen.

Neu sind auch Prüfmöglichkeiten von Personalschlüsseln im ambulanten Bereich.

Es gibt Punkte, die offengeblieben sind und künftig weiterentwickelt werden müssen, zum Beispiel die Schnittstellen EGH – Pflege und EGH - Jugendhilfe.

Der Landkreis Lörrach hat November 2020 dem ausgehandelten Rahmenvertrag Baden-Württemberg nach § 131 SGB IX zugestimmt und den Landkreistag Baden-Württemberg sowie den Kommunalverband für Jugend und Soziales im Sinne von § 3 Abs.1 AG SGB IX als Vertretungen der Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe zum Abschluss des vorgelegten Rahmenvertrags benannt und zum Vertragsabschluss ermächtigt. In Baden-Württemberg haben im alle Stadt- und Landkreise dem Rahmenvertrag in der vorgelegten Form zugestimmt, so dass der neue Landesrahmenvertrag am 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Mit der Zustimmung zum Landesrahmenvertrag ermöglichen die Stadt- und Landkreise eine landesweit einheitliche Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

Der Rahmenvertrag ist als Anlage beigefügt.

Bis Ende 2021 wird die Übergangsvereinbarung, die zum 01.01.2020 in Kraft trat (weil der Landesrahmenvertrag noch nicht vorlag), ihre Gültigkeit behalten.

Bis dahin muss das komplette System auf die neue Leistungs- und Vergütungssystematik umgestellt sein. Konkret bedeutet dies, dass im Landkreis Lörrach über 100 Vereinbarungen ganz oder teilweise erneuert und umgestellt werden müssen.

Der Landesrahmenvertrag enthält zum Teil Formulierungen, die auslegungsbedürftig sind. In einer Vertragskommission auf Landesebene, die ebenfalls mit Leistungsträgern und Leistungserbringern besetzt ist, soll der Landesrahmenvertrag weiterentwickelt und mit Leben gefüllt werden.

Aus Sicht des Landkreistags nehmen die Kostenträger zusätzliche kommunale Gelder in die Hand, damit Menschen mit Behinderung in höheren Maße selbst bestimmt leben können. Der Rahmenvertrag bietet mehr Transparenz und die Möglichkeit zur Qualitätssicherung. Die genauen finanziellen Auswirkungen für den Landkreis Lörrach können noch nicht beziffert werden.

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Elke Zimmermann-Fiscella  
Dezernentin für Jugend & Soziales

- Anlage:
  - Landesrahmenvertrag